



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)
T 031 388 70 70 (Export)
F 031 388 87 88

Kramgasse 2
Postfach 5464
3001 Bern

www.bern-cci.ch
info@bern-cci.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des
Kantons Bern

Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 2. Juli 2012

Vernehmlassungsverfahren betr. Änderung der Gemeindeverordnung: Einführung von HRM2

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderungen der Gemeindeverordnung stehen im Zusammenhang mit der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) für die Gemeinden. Die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells soll die Haushaltsführung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen fördern. Der Mehrwert für den Kanton besteht darin, dass damit verfeinerte und vergleichbare Kennzahlen und Informationen über die kommunalen Finanzhaushalte verfügbar werden („*true and fair view*“).

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2011 grundsätzlich positiv zur Änderung des Gemeindegesetzes (Einführung von HRM2) geäußert. Wir unterstützen grundsätzlich auch die notwendige Änderung der Gemeindeverordnung.

Zu den technischen Fragen der Vorlage nehmen wir nicht im Detail Stellung, zu den möglichen finanzpolitischen Auswirkungen allerdings schon: Die Neubewertung des Finanzvermögens führt dazu, dass buchhalterisch zusätzliches Eigenkapital geschaffen wird. Allerdings nicht direkt. Der Kanton befürchtet nämlich, dass der steile Anstieg des Eigenkapitals zu unbedachten Forderungen nach Steuersenkungen führe. Deshalb schlägt er vor, den Gewinn aus der Neubewertung in einem neuen Posten, der sog. „Neubewertungsreserve“ zu bilanzieren. Wir erachten diesen vorgesehenen Reserveposten als unnötig. Die Aufwertungsgewinne sollen direkt ins Eigenkapital fließen. Wir sind der Ansicht, dass Diskussionen über die Höhe der Steuerbelastung durchaus angebracht und als positiv zu werten sind. Die Stimmbürger sollen sehen können, wie gross das Finanzvermögen ist. Erst mit dieser geschaffenen Transparenz können sie entscheiden, ob sie einen Teil des Finanzvermögens veräussern möchten um die Schulden zu verkleinern oder die Steuerbelastung zu reduzieren.

Weiter ist im Zusammenhang mit der Neubewertung die Zugehörigkeit von Vermögenswerten zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen neu zu überprüfen. Wir erachten die Unterscheidung bis auf wenige Ausnahmen ökonomisch schwer nachvollziehbar. Gemäss bundesgerichtlicher

Rechtsprechung richtet sich die Zuweisung ausschliesslich danach, ob die Beteiligung unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient. Wird diese Aufgabe nicht bzw. nicht mehr erfüllt, ist der Vermögenswert in das Finanzvermögen zu überweisen. Wir sind der Meinung, dass es wenige Vermögenswerte gibt, an denen das Gemeinwesen zwingend Eigentümerin sein muss, um die jeweilige öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Auch ein Verwaltungsgebäude oder ein Schulhaus kann gemietet werden. Auf der anderen Seite sind Vermögenswerte, welche zur Sicherung der inneren und äusseren Sicherheit notwendig sind, z.B. ein Feuerwehrstützpunkt, zu Recht zum Verwaltungsvermögen zu zählen.

Als hinzunehmende, mögliche Auswirkung der Neubewertung erachten wir den Umstand, dass die mit der Neubewertung einhergehende „Bilanzschönung“ eine höhere Verschuldung der Gemeinwesen zulässt.

Wir danken Ihnen für die positive Aufnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas
Direktor



David Herren, MLaw
Juristischer Sekretär